Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Pressemitteilung:

Das **Landessozialgericht für das Saarland** hat mit zwei Beschlüssen vom 25.01.2021 bestätigt, dass **Versorgungsverträge gemäß §§ 132a, 132 SGB V und § 72 Absatz 2 SGB XI** nicht durch einen Rechtsformwechsel eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co.KG enden.

Bochum, 10.02.2021

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar haben einen ambulanten Pflegedienst vor dem Landessozialgericht für das Saarland (L 2 KR 7/20 B ER und L 2 P 2/20 B ER) vertreten. Von dem vorausgehenden Verfahren vor dem Sozialgericht für das Saarland berichteten wir bereits mit Pressemitteilung aus Oktober 2020. Schon das Sozialgericht für das Saarland hatte entschieden, dass die Versorgungsverträge weiterhin Bestand haben. Das bestätigte nun auch das Landessozialgericht. Damit ist der Rechtsweg erschöpft.

Der Senat des LSG ist der Auffassung, dass **eine Kündigung der Versorgungsverträge** weder von der Antragstellerin noch von den Antragsgegnern ausgesprochen wurde. Auch die Voraussetzung für eine andere in den Verträgen selbst geregelte **Vertragsbeendigung** kann der Senat nicht feststellen.

Damit steht fest, dass eine „Betriebsaufgabe“ – auch wenn eine solche im vorliegenden Fall gar nicht vorlag –nicht geeignet ist, die Versorgungsverträge zu beenden. Einmal bestehende Versorgungsverträge können allein durch eine der Schriftform genügende Kündigung beendet werden. Liegt eine solche nicht vor, bestehen die Versorgungsverträge weiter.

Die Beschlüsse des Landessozialgerichts des Saarlandes steht auf der Website **www.ulbrich-kaminski.de** zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar
Grabenstraße 12
44787 Bochum

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de